

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M79,
Kennwort: " Johanneskirche "

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

1. Örtliche Bauvorschriften / Gestaltung

- 1.1 Als Dachform des Hauptgebäudes ist nur das Sattel- und Walmdach zulässig.
- 1.2 Die Dachneigung darf 35° bis 45° betragen mit einer Toleranz von +/- 5°

II. Hinweise

- 1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- 2 Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet, in dem eine Kampfmittelbeeinflussung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei bodeneingreifenden Vorhaben ist der Kampfmittel-beseitigungsdienst über die Stadt Rheine / Ordnungsbehörde zu beteiligen.
- 3 Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Vermessung.